Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/736

07. 07. 77

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Butteroil im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977 an das Amt des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge zugunsten der notleidenden Bevölkerung Zyperns

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver an das Amt des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge als Nahrungsmittelsoforthilfe im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1299/76

Vorschlag eines Beschlusses (EWG) des Rates über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter Ausgaben betreffend die Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide im Rahmen des Programms 1974/1975 an das Amt des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge zugunsten der notleidenden Bevölkerung Zyperns

»EG-Dok. R/1580/77 (ALIM 12)«

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend eine Nahrungsmittelsoforthilfe zugunsten der notleidenden Bevölkerung Zyperns über das Amt des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge

1. Antrag des UN-Hochkommissariats für Flüchtlinge (UNHCR) und Bedarfsanalyse

Das UNHCR, dessen Mandat als Koordinator der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe zugunsten Zypern für 1977 verlängert worden ist, hat die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten um die Lieferung folgender Erzeugnisse als weitere Nahrungsmittelsoforthilfe gebeten:

— 18 378 t Getreide in Form von
14 000 t Weizen
2 800 t Weizenmehl
60 t geschliffener Reis

— 1 380 t Butteroil

— 162 t Milchpulver [1]).

Diese Erzeugnisse würden zur teilweisen Deckung des Bedarfs von 205 000 Flüchtlingen und bedürftigen Personen im gesamten Gebiet Zyperns während eines Zeitraums von rund neun Monaten bestimmt sein. Normalerweise wurden zur Deckung des Bedarfs von 205 000 Personen während neun Monaten [2]) folgende Mengen erforderlich sein:

— 24 908 t Weizenmehl (37 610 t Weizengegenwert)

— 1 938 t Reis

— 1 660 t Butteroil

— 830 t Magermilchpulver.

Die bei der EWG beantragten Mengen entsprechen der für diesen Zeitraum benötigten restlichen Menge, wenn man die derzeitigen Lagerbestände, die im Rahmen des Programms 1976 gelieferten oder in der Lieferung befindlichen Mengen oder sonstigen bisher angekündigten Sachspenden berücksichtigt. Letztere sind im übrigen relativ gering, da die von den Hauptgebern, einschließlich die Vereinigten Staaten, üblicherweise gewährten Hilfen bisher nicht erneuert worden sind.

Das UNHCR bittet aufgrund seiner finanziellen Schwierigkeiten ferner um Lieferung der von der EWG gewährten Nahrungsmittelhilfe frei Entladehafen.

2. Verteilung der Hilfe der EWG

Die Verteilung der Hilfe würde vom UNHCR mit Unterstützung des Welternährungsprogramms (WEP) organisiert und überwacht.

Die Aufteilung zwischen dem nördlichen und südlichen Landesteil wird von dieser Organisation nach der Zahl der zu ernährenden Personen, den vorhandenen Lagerbeständen und den jeweiligen Transportmöglichkeiten vorgenommen.

a) Im nördlichen Landesteil würden die beantragten Mengen [3]) 40 000 Personen zugutekommen und kostenlos an diese verteilt werden;

b) im südlichen Landesteil würde die beantragte Menge Butteroil [4]) 165 000 Personen zugutekommen und kostenlos an diese verteilt werden. Da das Getreide im unverarbeiteten Zustand schwierig zu verwenden ist und sich infolgedessen Kosten ergeben, teilt das UNHCR mit, daß nach dem Wunsch der örtlichen Behörden wie im Vorjahr verfahren werden sollte, d. h. Verkauf des unverarbeiteten Getreides auf dem örtlichen Markt und Verteilung der Erlöse an die Flüchtlinge und bedürftigen Personen, um ihnen die Deckung ihres Bedarfs zu ermöglichen.

3. Vorschläge der Kommission

Aufgrund vorstehender Überlegungen ist die Komsion der Auffassung, daß die Gemeinschaft eine positive Antwort auf den Appell des UNHCR erteilen und eine Nahrungsmittelsoforthilfe zugunsten der betroffenen Bevölkerungsgruppen Zyperns beschließen sollte. Angesichts der Schwierigkeiten dieses Landes bei der Deckung des Bedarfs dieser Bevölkerungsgruppen ist sie ferner der Ansicht, daß die Hilfe der Gemeinschaft wertmäßig der Anstrengung im Vorjahr vergleichbar sein sollte, die sich insgesamt auf 2,43 Mio RE [6]) (zu Weltmarktpreisen) belief.

[1]) Die Gemeinschaft hatte am 6. April und 27. Juli 1976 eine Nahrungsmittelsoforthilfe in Höhe von 650 t Butteroil und 10 000 t Getreide (Gegenwert von 2070 t geschliffenem Langkornreis und 4636 t Weizenmehl) zugunsten des UNHCR für seine Zypernaktion beschlossen.

[2]) Bei einer Tagesration von 300 g Weizenmehl, 35 g Reis, 30 g Butteroil und 15 g Magermilchpulver pro Person.

[3]) Grundsätzlich 2800 t Weizenmehl, 60 t geschliffener Reis, 300 t Butteroil und 162 t Milchpulver.

[4]) Grundsätzlich 1080 t Butteroil.

[5]) Grundsätzlich 14 000 t Weizen.

[6]) Einschließlich 650 t Butteroil und 10 000 t Getreide.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 6. Juli 1977 – 14 – 680 70 – E – Na 18/77:

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Unter diesen Voraussetzungen und angesichts des derzeitigen Standes der Reserven für die Nahrungsmittelhilfe schlägt sie vor, eine Soforthilfeaktion in folgender Höhe zu beschließen:

— 10 000 t Getreide (Bedarf für etwa 4½ Monate)

— 1 300 t Butteroil (Bedarf für etwa 8 Monate)

— 160 t Magermilchpulver (Bedarf für etwa 9 Monate).

Dies entspricht insgesamt einem Wert von 2,54 Mio RE (zu Weltmarktpreisen).

Schließlich empfiehlt sie den Mitgliedstaaten, zur Deckung des noch verbleibenden Bedarfs nationale Nahrungsmittelaktionen durchzuführen.

A. Anrechnung

Die vorgesehene Hilfe würde wie folgt angerechnet:

— von den 10 000 t Getreide: 3490 t auf die Reserve des Programms für 1975 [7]), 1510 t auf die Reserve des Programms für 1976 [8]) und 5000 t auf die Reserve für 1977 [9]),

— 160 t Magermilchpulver auf die Reserve des Programms für 1976 [10]),

1300 t Butteroil auf das Programm für 1977 [11]).

B. Verteilung

Unter Berücksichtigung der von den örtlichen Behörden vorgebrachten Argumente ist die Kommission der Auffassung, daß der Verkauf des für den südlichen Teil Zyperns bestimmten Getreides und die Verteilung des Erlöses an die Flüchtlinge und bedürftigen Personen genehmigt werden sollten.

Die Kosten dieser Aktion, die auf die Programme für 1975, 1976 und 1977 angerechnet würde, können mit 2,54 Mio RE (zu Weltmarktpreisen) veranschlagt werden. Für die Gemeinschaft würden, abgesehen von den für die Durchführung dieser Programme bereits vorgesehenen Kosten, keine zusätzlichen Ausgaben entstehen [12]).

Zusammenfassung

Aufgrund vorstehender Ausführungen wird dem Rat vorgeschlagen:

— die Lieferung einer Nahrungsmittelsoforthilfe in Höhe von 10 000 t Getreide, 1300 t Butteroil und 160 t Magermilchpulver frei Entladehafen an das UNHCR zugunsten der notleidenden Bevölkerungsgruppen Zyperns zu beschließen,

— somit als Anlage beigefügten Rechtsakte zu erlassen.

Ferner wird den Mitgliedstaaten empfohlen, zugunsten der notleidenden Bevölkerungsgruppen Zyperns nationale Nahrungsmittelhilfemaßnahmen durchzuführen.

[7]) Im Rahmen des Getreideprogramms für 1975 noch verfügbare Mengen:

— 2000 t, die ursprünglich zugunsten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (Aktion TIMOR) bestimmt waren. Die Abwicklung dieser Maßnahme wurde auf Antrag der IKRK ausgesetzt. Falls ihre Durchführung noch beantragt würde, müßte diese Menge auf die allgemeine Reserve des Programms für 1977 angerechnet werden.

— 1490 t, die ursprünglich für Haiti bestimmt waren (Gegenwert von 986 t Weizenmehl) und die aufgrund einer vor kurzem erhaltenen Mitteilung der haitischen Regierung zu annullieren sind.

[8]) Im Rahmen des Getreideprogramms für 1976 noch verfügbare Mengen:

— 1510 t; diese Menge entspricht einem Teil der von der Kommission für die Aktion des IKRK zugunsten der Westsahara vorgeschlagenen Hilfe von 3000 t. Die Kommission hat diesen Vorschlag zurückgezogen (Schreiben der Kommission Nr. SG (77) D/5187 vom 6. Mai 1977); der andere Teil, 1490 t (Gegenwert von 986 t Weizenmehl) ist vom Rat am 14. Dezember 1976 Bolivien zugeteilt worden.

[9]) derzeit verfügbar: 73 320 t.

[10]) derzeit verfügbar: 4599 t, davon wurden von der Kommission kürzlich 3000 t zugunsten der Catholic Relief Service (Chile) vorgeschlagen (KOM (77) 212 endg.)

[11]) auf 45 000 t festgesetzt; die Aufteilung dieser Menge wurde von der Kommission dem Rat mit Dok. KOM (77) 161 endg. vorgeschlagen.

[12]) Siehe Finanzierung.

Anhang I

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Butteroil im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977 an das Amt des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge zugunsten der notleidenden Bevölkerung Zyperns

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 559/76 [2]), insbesondere auf Artikel 6 Abs. 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Amt des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge hat eine Nahrungsmittelhilfe in Form von Milchfett zugunsten der notleidenden Bevölkerung Zyperns beantragt. Die Bedürftigkeit dieses Personenkreises rechtfertigt eine Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft.

Dieses Fett kann in Form von Butteroil geliefert werden, das in der Gemeinschaft hergestellt wurde und bestimmten Qualitätsanforderungen entspricht.

Die Butterbestände der Interventionsstellen ermöglichen eine Nahrungsmittelhilfe durch Lieferung von 1300 t Butteroil.

Damit die Hilfe wirksam eingesetzt werden kann, ist die Übernahme bestimmter Heranführungskosten vorzusehen.

Da die Lieferung zum günstigsten Preis erfolgen soll, ist ein Ausschreibungsverfahren angebracht. In Ausnahmefällen kann es jedoch zweckmäßig sein, im Hinblick auf eine raschere Abwicklung auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückzugreifen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977 werden dem Amt des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge zugunsten der notleidenden Bevölkerung Zyperns 1300 t Butteroil zur Verfügung gestellt.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Butteroil wird aus gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 angekaufter Butter hergestellt.

Artikel 3

Zu dem in Artikel 1 genannten Zweck werden der Wert des Butteroils und die Beförderung bis zum Entladehafen von der Gemeinschaft finanziert.

Artikel 4

Für die Lieferung des Erzeugnisses einschließlich Verpackung, Etikettierung und Beförderung wird ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt, abgesehen von Ausnahmefällen, in denen eine freihändige Vergabe zulässig ist.

Artikel 5

Die dem ausgewählten Unternehmen zustehenden Beträge werden nur dann ausgezahlt, wenn

a) das Unternehmen den in der Bekanntmachung der Ausschreibung oder der freihändigen Vergabe vorgesehenen Verpflichtungen nachgekommen ist

und

b) durch Kontrolle festgestellt wurde, daß die Qualität und die Verpackung des gelieferten Erzeugnisses den diesbezüglichen Gemeinschaftsbestimmungen entsprechen.

Die Zahlung eines Vorschusses auf die Beträge kann vorgesehen werden.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13
[2]) ABl. EG Nr. L 67 vom 15. März 1976, S. 9

Anhang II

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver an das Amt des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge als Nahrungsmittelsoforthilfe im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1299/76

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 des Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976, insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1299/76 des Rates vom 1. Juni 1976 über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 [2]) sieht eine Reserve von 3630 t Magermilchpulver vor.

Das Amt des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge hat eine Nahrungsmittelsoforthilfe in Form von Magermilchpulver zugunsten der notleidenden Bevölkerung Zyperns beantragt. Die Bedürftigkeit dieses Personenkreises rechtfertigt eine Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Von den gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1299/76 als Reserve vorgesehenen 3630 t Magermilchpulver werden dem Amt des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge 160 Tonnen als Nahrungsmittelsoforthilfe zugunsten der notleidenden Bevölkerung Zyperns zugeteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 146 vom 4. Juni 1976, S. 3
[2]) ABl. EG Nr. L 146 vom 4. Juni 1976, S. 5

Anlage III

Vorschlag eines Beschlusses (EWG) des Rates über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter Ausgaben betreffend die Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide im Rahmen des Programms 1974/1975 an das Amt des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge zugunsten der notleidenden Bevölkerung Zyperns

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 und zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 [1]), insbesondere auf Artikel 8 Abs. 1 und Artikel 10 Abs. 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Amt des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge hätte Schwierigkeiten, die Kosten für die Heranführung der Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide zugunsten der notleidenden Bevölkerung Zyperns im Rahmen des Programms 1974/1975 von der fob-Stufe an zu übernehmen. Es ist daher angebracht, daß die Gemeinschaft diese Kosten bis zum Entladehafen trägt —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Die gemeinschaftliche Finanzierung der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft in Form von Getreide im Rahmen des Programms 1974/1975 an das Amt des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge zugunsten der notleidenden Bevölkerung Zyperns erstreckt sich auf die Ausgaben für die Heranführung von der fob-Stufe bis zum Entladehafen.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 180 vom 8. August 1972, S. 1

Anhang IV

Finanzanhang

1. Zweckbestimmung im Haushaltsplan

— Artikel 920 – Posten 9200 des Haushaltsplans 1977 (Mittelansatz: 5 Mio RE)

— Artikel 920 – Posten 9201 des Haushaltsplans 1977 (Mittelansatz: 82,20 Mio RE)

— Artikel 921 – Posten 9210 des Haushaltsplans 1977 (Mittelansatz: z. E.) wird durch Mittelübertragung innerhalb von Kapitel 92 ausgefüllt.

— Artikel 921 – Posten 9212 des Haushaltsplans 1977 (Mittelansatz: 47 Mio RE)

2. Bezeichnung der Haushaltsposten

— Posten 9200 – Nahrungsmittelhlife in Form von Getreide – Programme bis 1977

— Posten 9201 – Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide – Programm 1977

— Posten 9210 – Nahrungsmittelhilfe in Form von Milcherzeugnissen – Programme bis 1977

— Posten 9212 – Nahrungsmittelhilfe in Form von Milcherzeugnissen – Butter / Butteroil-Programm 1977.

3. Rechtsgrundlage

Ratsbeschluß vom 3. März 1975 (Getreideprogramm 1975)

Ratsbeschluß vom 25. März 1976 (Getreideprogramm 1976)

Ratsbeschlüsse vom 2./3. März und 27. Juli 1976 (Milchpulverprogramm 1976)

Ratsbeschluß vom 8. Februar 1977 (Getreideprogramm 1977)

4. Beschreibung, Ziele und Begründung der Maßnahme

Zuteilung von 10 000 t Getreide, 160 t Magermilchpulver und 1300 t Butteroil an das Amt des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge zugunsten der notleidenden Bevölkerung Zyperns.

5. Mittelansätze

Berechnungsmethode

— Grundstoff

Getreide	10 000 t × 83,98 RE/t =	0,84 Mio RE
Milch	160 t × 329,6 RE/t =	0,05 Mio RE
Butteroil	1 300 t × 901,58 RE/t =	1,17 Mio RE
		2,06 Mio RE

— Transport (cif-Stufe)

Getreide	10 000 t × 30 RE/t =	0,30 Mio RE
Milch	160 t × 105 RE/t =	0,02 Mio RE
Butteroil	1 300 t × 120 RE/t =	0,16 Mio RE
Insgesamt		2,54 Mio RE

Auswirkungen auf die Ausgaben

Mit dieser Maßnahme wären keine weiteren als die zur Durchführung der Programme 1975, 1976 und 1977 vorgesehenen Ausgaben verbunden.

6. Vorgesehenes Kontrollsystem

Haushaltsordnung vom 25. April 1973 über die Aufstellung und Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften.